

Evtimov, Erik

Book Review

Book Review: The EU's Common Commercial Policy: Institutions, Interests and Ideas

Aussenwirtschaft

Provided in Cooperation with:

University of St.Gallen, School of Economics and Political Science, Swiss Institute for International Economics and Applied Economics Research

Suggested Citation: Evtimov, Erik (2005) : Book Review: The EU's Common Commercial Policy: Institutions, Interests and Ideas, Aussenwirtschaft, ISSN 0004-8216, Universität St.Gallen, Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung (SIAW-HSG), St.Gallen, Vol. 60, Iss. 2, pp. 245-247

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/231080>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Manfred Elsig (2002):

The EU's Common Commercial Policy: Institutions, Interests and Ideas

Ashgate Publishing Limited, Aldershot, 210 Seiten, ISBN 0-7546-3227-X,
USD 84.95 / GBP 49.–

Die Gemeinsame Handelspolitik wird stets als die *genuine* Gemeinschaftspolitik bezeichnet. Sie wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet. Nach Art. 133 Abs. 1 EG-Vertrag (einschliesslich der Änderungen von Amsterdam 1999 und Nizza 2000) umfasst die Gemeinsame Handelspolitik sowohl autonome (Änderung von Zollsätzen, Festlegung der Ausfuhrpolitik, Festsetzung von handelspolitischen Schutzmassnahmen, Vereinbarung von Liberalisierungsmassnahmen) als auch vertragliche Massnahmen der Gemeinschaft durch den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen. Diese Aufzählung ist jedoch keine abschliessende. Deshalb sollte nach Ablauf der Übergangszeit der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Konturen der Gemeinsamen Handelspolitik im autonomen und vertraglichen Bereich festlegen. Der Streit über den Übergang zur ausschliesslichen Aussenhandelskompetenz für die Gemeinschaft nach Beendigung der Übergangszeit hat sich in die Länge gezogen, da die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit für den Abschluss von Kooperationsabkommen mit den ehemaligen sozialistischen Ländern in Mittel- und Osteuropa und der damaligen UdSSR für sich bewahren wollten.

Die Gemeinsame Handelspolitik wird in der europarechtlichen Literatur und Praxis nun nach Ablauf der Übergangszeit als Beispiel für die *ausschliessliche* Zuständigkeit der Gemeinschaft bezeichnet. Anders gesagt, haben die Mitgliedstaaten im Aussenhandelsbereich ihre Handlungsfähigkeit verloren, da nach der Übergangszeit ausschliesslich die Gemeinschaft dafür zuständig wurde. Was die Gemeinsame Handelspolitik inhaltlich umfasst, ist aus dem Streit zwischen dem Rat und der Kommission in den 70er Jahren zu entnehmen. Diese vertraten im Zusammenspiel der Institutionen unterschiedliche Interessenansätze. Der Rat hatte eine «finalistische Theorie» vertreten, wonach das Ziel, der Zweck und die Zweckbestimmungen, die zur Beeinflussung des Handelsvolumens oder der Handelsströme führen könnten, die entscheidenden Kriterien sein müssten. Nach der «instrumentalen Theorie» der Kommission war entscheidend, ob eine von Art. 133 EG-Vertrag (alt Art. 113 EWG-Vertrag) gedeckte Rechtshandlung erfasst werden konnte und ob sie ein «spezifisches Instrument zur Regelung des internationalen Handels» darstellte. Die zwei Auslegungsmethoden wurden im EuGH-Gutachten 1/78 dargelegt. Die Rechtsprechung und die Literatur tendieren seitdem jedoch zu einer «kombinierten Lösung» des Auslegungsstreits.

Eine weitere Etappe in der Festlegung der Konturen der Gemeinsamen Handelspolitik war das EU-Gutachten 1/94 vom 15. November 1994. Demzufolge wurden die grenzüberschreitenden Dienstleistungen, die erste Niederlassung und der Schutz des geistigen Eigentums, die im Übereinkommen mit einem Drittstaat niedergelegt sind, als Bereiche mit geteilten Zuständigkeiten verstanden. In diesen Bereichen hat der EuGH eine *konkurrierende* Aussenkompetenz der Gemeinschaft zusammen mit den Mitgliedstaaten postuliert, da die Gemeinschaft nicht die Notwendigkeit einer Alleinzuständigkeit nach aussen nachweisen konnte. Die Argumentationslinien des EuGH gingen auch in Bezug auf das Fehlen eines einschlägigen sekundären Gemeinschaftsrechts zurück.

MANFRED ELSIG hat sich in seiner Zürcher Dissertation unter politologischen Gesichtspunkten diesem vorher immer streng juristisch verstandenen Thema gewidmet. Die Ar-

beit ist in acht Kapitel unterteilt. Nach der Einführung, die auch die politologische Betrachtungsweise dieser Fragestellung darlegt, befasst sich ELSIG im *Kapitel 2* mit der Entstehung und Fortentwicklung der Handelspolitik der Gemeinschaft mit Drittstaaten. Die *Gemeinsame Handelspolitik bezweckt primär Vorteile für die Mitgliedstaaten* als Ausfluss einer geschlossenen regionalen Integration, kann jedoch die Rahmenbestimmungen der Weltwirtschaftsordnung nicht ausser acht lassen. Dafür ist sie seit ihren Anfängen berufen, einen wichtigen Beitrag zu leisten.

In den *Kapiteln 3 und 4* setzt sich ELSIG mit der theoretischen Begründung der Europäischen Integration auseinander. Zunächst fasst er die Aufarbeitung der regionalen Integration in den wichtigsten Arbeiten der Funktionalisten zusammen, die sich vor allem mit dem Zustandekommen der Einheitlichen Europäischen Akte in ihren Ausführungen über die Fortführung der Integration bestärkt sahen (auch Neofunktionalisten genannt). Nach der Herstellung des Binnenmarktes 1992 sucht ELSIG hingegen in den Arbeiten der Neoinstitutionalisten eine bessere theoretische Aufklärung des Phänomens der Europäischen Integration. Die neoinstitutionalistische Forschung teilt sich in drei Subkategorien – rationalistischer, historischer sowie soziologischer Institutionalismus. Im Zentrum der Untersuchungen der Neoinstitutionalisten stehen nicht mehr die Möglichkeiten für eine *funktionale* Ausweitung der Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft, sondern sie konzentrieren sich einerseits auf die massgebenden Akteure (Ministerrat, Kommission sowie das Europäische Parlament) und andererseits auf das Zusammenspiel zwischen den Institutionen bei der Entscheidungsfindung für die Verwirklichung der Gemeinschaftspolitik (*in casu* der Gemeinsamen Handelspolitik).

Für die Aufarbeitung der Gemeinsamen Handelspolitik spielen die Rechtsprechung des EuGH und die Änderungen der Gründungsverträge anlässlich der Ministerkonferenzen in Amsterdam und Nizza eine bedeutende Rolle. Durch die Schlussfolgerungen des EU-Gutachtens 1/94 sieht sich ELSIG im *Kapitel 5* in seiner institutionalistischen Betrachtungsweise der Gemeinsamen Handelspolitik bestärkt, um den funktionalistischen und neofunktionalistischen Theorien der 60er-, 70er- und 80er-Jahre beim Vorantreiben der Integration in Form der wohlbekanntesten *spill over-Effekte* eine Absage zu erteilen. Bestätigt in seinen Schlussfolgerungen sieht er sich weiterhin auch durch das Scheitern der Ministerkonferenz in Seattle (*Kapitel 7*). Die Ausführungen im *Kapitel 6* zu den Vertragsänderungen von Amsterdam und insbesondere die Ausführungen zu den Änderungen von Art. 133 durch den Vertrag von Nizza fallen hingegen knapp aus. Die tiefgreifenden Veränderungen des globalen Handels führten zur notwendigen Profilierung der Handelsverhandlungen, was auch für eine stärkere Rolle der beteiligten Unterhändler spräche. Dies spiegelt sich wiederum in der verstärkten Beteiligung der EU-Kommission und *in casu* des Ausschusses 133 bei der Gemeinsamen Handelspolitik wider. Hingegen kam das Europäische Parlament nicht über eine blosser Anhörung seit der Gründungsphase der EWG 1957 hinaus. Dies vermöge jedoch nicht zu überzeugen, weshalb die Gemeinsame Handelspolitik seit Ende der 90er-Jahre tendenziell zur Renationalisierung verurteilt ist. Dabei sind es nicht mehr die Institutionen der Gemeinschaft, welche die Rahmenbedingungen der Gemeinsamen Handelspolitik festlegen, sondern die Mitgliedstaaten in Ministerkonferenzen, die durchaus eigene Vorteile im Verhandlungsspiel suchen.

Für geschulte Juristen ist es nicht einfach, ein solches juristisches Thema aus interdisziplinärer Perspektive nach politologischen Theorieansätzen neu zu überdenken. Die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen für das Fortschreiten der Europäischen Integration

sind aber reizvoll. Es lohnt sich, die Herausforderung anzunehmen; ELSIGS Buch sei gerade Juristen und am Thema interessierten Ökonomen weiterempfohlen.

Dr. Erik Evtimov
World Trade Institute, Bern